

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister den Namen  
„Förderkreis für Kirchenmusik e.V. in Wermelskirchen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wermelskirchen.

## § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchenmusikalischer Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung und Pflege der Kirchenmusik innerhalb und außerhalb des Gottesdienstes, des Verständnisses der Kirchenmusik, der musikalischen Aus- und Fortbildung von Kindern und Jugendlichen und durch Beratung und Leistung technischer Hilfe im Zusammenhang mit der Pflege der Kirchenmusik.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, vielmehr ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Der Antrag muss Namen und Anschrift des Mitgliedschaftsbewerbers enthalten.
2. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der berechtigt ist, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes und die Eintragung in die Mitgliederliste werden an die im Antrag angegebene Anschrift mitgeteilt.
3. Der Beitritt wird wirksam durch Eintragung in die beim Vorstand geführte Mitgliederliste.
4. Das Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages ist – vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung – in das Ermessen des einzelnen Mitgliedes gestellt. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Ablauf eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, erstmals im Jahr der Eintragung in die Mitgliederliste.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschließung des Mitgliedes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen; er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

6. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied, das mit mehr als zwei Jahresbeiträgen ganz oder teilweise in Verzug ist, aus der Mitgliederliste streichen. Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Gegen die erfolgte Streichung aus der Mitgliederliste oder die Ausschließung kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig durch Beschluss.
7. Bei ihrem Ausscheiden – ganz gleich aus welchem Grund – werden Mitgliedern keinerlei von ihnen zugunsten des Vereins erbrachte Leistungen erstattet oder vergütet.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der geschäftsführende Vorstand und
- c) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende (§ 7 Abs. 1 unter a) und der/die stellvertretende Vorsitzende (§ 7 Abs. 1 unter b); sie vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Vertreter bestellen, die jeweils gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder zu zweien vertretungsberechtigt sind. Der Vorstand kann auch Einzelvollmachten erteilen.
2. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

## § 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - a) dem/der Vorsitzenden,
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer/der Schriftführerin,
  - d) dem Kassenwart/ der Kassenwartin und
  - e) dem Kantor/ der Kantorin der Evangelischen Kirchengemeinde Wermelskirchen.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – mit Ausnahme des Kantors/der Kantorin – werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre mit der Maßgabe, dass die Amtsdauer mit dem Schluss der Mitgliederversammlung endet, die über die Entlastung des jeweiligen Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes für das zweite Geschäftsjahr beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, nicht mit gezählt.
3. Scheidet ein gewähltes Mitglied oder Ersatzmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit dem Schluss der nächsten Mitgliederversammlung, die das entsprechende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wählen kann.
4. Für die Dauer einer Vakanz der Kantorenstelle soll der geschäftsführende Vorstand ein stimmberechtigtes oder beratendes sachkundiges Ersatzmitglied wählen.
5. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel und führt unbeschadet der Regelung unter § 6 Abs.2 die sonstigen Geschäfte des Vereins. Er überwacht die Arbeit des Vorstandes.

6. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussfassung im Wege schriftlicher Umfrage bei sämtlichen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes ist zulässig.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Bare Auslagen können erstattet werden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einberufen. Dem/der Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bleibt vorbehalten, aus wichtigem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein zu berufen. Sie muss einberufen werden, wenn es der geschäftsführende Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist spätestens am 14. Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung an die in der Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder an die jeweils letzte bekannte Adresse zur Post zu geben oder (ggf. durch Boten) zu überbringen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung oder des Verzichts der/die stellvertretende Vorsitzende bzw. die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes in der in § 7 Abs. 1 genannten Reihenfolge.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht selbst oder durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, der seine (Einzel-)Vertretungsmacht nachweisen muss, aus. Jeder Versammlungsteilnehmer hat höchstens eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - o Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des Kantors/der Kantorin und von zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - o Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, des Kassenberichtes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
  - o Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - o Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
  - o Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Streichung aus der Mitgliederliste oder die Ausschließung eines Mitgliedes,
  - o Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
  - o Anregungen an den geschäftsführenden Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei Wahlen an die Vorschläge des geschäftsführenden Vorstandes nicht gebunden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird im ersten Wahlgang kein Bewerber mit der erforderlichen Mehrheit gewählt, ist in einem zweiten Wahlgang unter den beiden Bewerbern zu wählen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet – soweit erforderlich – das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins darf nur beschlossen werden,

wenn bei der Berufung der Mitgliederversammlung diese Punkte in der Tagesordnung ausdrücklich mitgeteilt waren.

#### § 9 Protokollführung

1. Für jede Sitzung oder Versammlung eines Vereinsorgans ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und durch den Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter/ die Sitzungs- bzw. Versammlungsleiterin und den Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen. Sämtliche Protokolle werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.
2. Die Protokolle der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied auf Verlangen eingesehen werden.

#### § 10 Rechnungslegung

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind in einer Jahresrechnung nachzuweisen und zusammen zu fassen.
2. Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11 Kassenprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins wird mindestens einmal im Rechnungsjahr von den beiden Kassenprüfern/Kassenprüferinnen geprüft.
2. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht.
3. Kassenprüfer darf nicht sein, wer nach § 383 I Nrn. 1 bis 3 ZPO in der Sache eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt wäre. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen werden für das bei ihrer Wahl laufende und das folgende Geschäftsjahr und für die weitere Dauer bis zum Ende der darauf folgenden nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
4. § 7 Ziffer 7 gilt für die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen entsprechend.

#### § 12 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kirchenmusik zu verwenden hat.
2. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken ist unzulässig.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18. März 1987 errichtet. Sie ist von der Mitgliederversammlung vom 6. März 2008 und am 27. April 2017 in der vorstehenden Fassung mit Wirkung vom Ablauf des gleichen Tages an geändert worden.